

Hartz IV heißt jetzt Bürgergeld

Was erwartet uns?

Regelsätze seit 1.1.2023 um ca. 50 Euro erhöht:

- 502 Euro pro Monat – für alleinstehende Personen
- 451 Euro – für eheliche oder nichteheliche Partner
- 420 Euro – für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren
- 348 Euro – für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren
- 318 Euro – für Kinder bis einschließlich 5 Jahren

Der Strom muss weiter aus dem Regelsatz bezahlt werden. Der dafür vorgesehene Satz für Haushaltsenergie von 42,55 € ist bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 1500 Kilowattstunden um 25% zu niedrig.

(<https://www.energie-hilfe.org>)

Der Rest der Reform tritt zum 1.7.2023 in Kraft.

Sanktionen: Diese werden aufgrund von Meldeversäumnissen im Grundsatz beibehalten (bis zu 30 Prozent). Wegen fehlender Mitwirkung sind es regelmäßig und sehr häufig rechtswidrig 100 % Sanktionen, das heißt komplette Leistungseinstellungen, keine Regelleistung, keine Miete, keine Krankenkasse. Daher bleibt das Bürgergeld ein Drangsalierungssystem und Armut per Gesetz.

Miete: Für die Neuzugänge werden ein Jahr die vollen Wohnkosten bezahlt. Viele Langzeiterwerbslose müssen dagegen einen Teil der Miete aus ihrem Regelsatz zahlen, weil die Mietkosten für das Jobcenter zu hoch sind.

Schonvermögen: Ein Schonvermögen von 40.000 Euro plus 15.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied bleibt ein Jahr unangetastet. Beim SGB XII (Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) wird das Schonvermögen auf 10 000 Euro angehoben.

Weiterbildung: Abschaffung des Vermittlungsvorrangs und die Förderung von Aus- und Weiterbildung. Ab 1. April 2023 wird ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung eingeführt.

Zuverdienst: Wer zwischen 520 (Minijob) und 1.000 Euro verdient, kann 30 Prozent des Einkommens behalten.

Coaching: Es soll eine ganzheitliche Betreuung und aufsuchende Sozialarbeit eingeführt werden, zum Beispiel bei gesundheitlichen und psychische Beeinträchtigungen, Sucht, Verschuldung, schwierigen Wohnverhältnissen, belastenden familiären Verpflichtungen, Konflikten mit dem Jobcenter. Dort soll die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick genommen werden - mit dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus und Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit. Ein Coaching sollte nicht unter Zwang durchgeführt werden. Zudem ändert sich durch das Coaching nicht die Arbeitswelt, in die die Erwerbslosen hineingedrängt werden sollen. (Verdichtung der Arbeit, Arbeiten bis zum Umfallen, Niedriglöhne usw.)